

RS OGH 1957/9/6 7Ob369/57

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1957

Norm

ABGB §364c

AußStrG §177

Rechtssatz

Nach der Einantwortung des Nachlasses an die Erben und nach Einverleibung des Eigentumsrechtes an ihren Liegenschaftsanteilen ohne irgendwelche Beschränkung kann die Frage, ob die in der letztwilligen Anordnung enthaltene Beschränkung durch das Veräußerungs- und Belastungsverbot noch Anwendung zu finden habe, nicht mehr im Wege es Verfahrens außer Streitsachen, sondern nur mehr im Prozeßwege entschieden werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 369/57

Entscheidungstext OGH 06.09.1957 7 Ob 369/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0008360

Dokumentnummer

JJR_19570906_OGH0002_0070OB00369_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at